

Aktuelles zum Familienrecht



Vormundschaftsrecht: Kein Verzicht auf gerichtliche Genehmigung bei freiheitsbeschränkenden Maßnahmen

In einer **Vorsorgevollmacht** kann nicht auf die **gerichtliche Genehmigung** bei **freiheitsbeschränkenden Maßnahmen** verzichtet werden.

Diese Klarstellung traf das Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Nach der Entscheidung sei es mit dem Grundgesetz vereinbar, wenn eine **gerichtliche Genehmigung** für die **Einwilligung** des Vorsorgebevollmächtigten in **ärztliche Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen** wie z.B. **Fixierungen** gefordert wird.

Die Richter machten deutlich, dass es unwirksam sei, wenn bereits **im Vorfeld** beim Ausstellen einer **Vorsorgevollmacht** auf das Erfordernis der **gerichtlichen Genehmigung** verzichtet werde. Der damit verbundene Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen ist aufgrund des staatlichen Schutzauftrags gerechtfertigt. Der Staat ist durch das Grundgesetz verpflichtet, sich dort schützend und fördernd vor das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung des Einzelnen zu stellen und sie vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren, wo die Grundrechtsberechtigten selbst nicht (mehr) dazu in der Lage sind.

Dabei ist einhellig anerkannt, dass es auf den **tatsächlichen, natürlichen Willen**, nicht auf den **Willen** eines **gesetzlichen Vertreters** ankommt. Eine **fehlende Einsichts- und Geschäftsfähigkeit** lässt den Schutz nicht von vornherein entfallen. Können Betroffene die **Notwendigkeit der Freiheitsbeschränkung** nicht mehr selbst erkennen, empfinden Sie die durch Dritte vorgenommene Beschränkung oft als besonders bedrohlich.

[BVerfG, 2 BvR 1967/12](#)

Aktuelles zum Familienrecht



Der Inhalt dieses Schreibens stellt einen kostenlosen Service für den informellen Gebrauch dar und kann eine Rechtsberatung nicht ersetzen. Die angesprochenen Rechtsfälle können nicht ohne weiteres auf konkrete Lebenssachverhalte übertragen werden. Daher ist jede Haftung für Schäden aus der Verwendung dieser Informationen ausgeschlossen. Dieses Rundschreiben ist urheberrechtlich geschützt.

Maria U. Lottes

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht

Erich-Müller-Straße 25

40597 Düsseldorf

Tel. 0211 – 710 37 01

Fax 0211 – 711 96 54

www.anwaltskanzlei-lottes.de

info@anwaltskanzlei-lottes.de